

Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz

- **Zur Festlegung der Orte in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Landkreis Osterholz, an denen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht**
- **Zur Untersagung des Spiel- und Trainingsbetrieb im Fußball im Landkreis Osterholz**

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Absatz 2 und § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) i. V. m. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt der Landkreis Osterholz folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Als Orte an denen in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Landkreis Osterholz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, werden zunächst die Bereiche aller Wochenmärkte festgelegt.**
- 2. Der Spiel- und Trainingsbetrieb im Fußballbereich wird im Landkreis Osterholz untersagt.**
- 3. Die Allgemeinverfügung tritt sofort in Kraft.**

Begründung:

Zu 1.: Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nds. Corona-Verordnung legen die Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel fest, an denen die Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung besteht.

Zunächst werden hierfür im Landkreis Osterholz die Bereiche aller Wochenmärkte festgelegt, da es hier oft zu Ansammlungen von Menschen kommt und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Zu 2.: Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Die Voraussetzungen des § 18 Satz Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Durch den aktuell drastischen Anstieg der Infektionszahlen mit dem Corona-Virus-SARS-CoV-2 im Landkreis Osterholz und der insbesondere daraus resultierenden 7-Tagesinzidenz von 55,3 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Zur Ausbreitungsdynamik haben in den letzten Wochen insgesamt mindestens drei Fußballmannschaften beigetragen; bei deren Spielbetrieb es nachweislich zu einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 gekommen ist. Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz werden die notwendigen weitergehenden Maßnahmen getroffen. Durch eine Vermeidung des Spielbetriebs im Fußballbereich werden die Risiken einer weiteren starken Verbreitung des Virus reduziert. Nach aktueller fachlicher Einschätzung ist davon auszugehen, dass ohne die getroffenen Maßnahmen kurzfristig eine weitere Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter Ziffer 2 beschriebene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Die weitere Verbreitung des Corona-Virus hat direkte Auswirkungen auf Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätte oder Alten- und Pflegeheime

Der Landkreis Osterholz misst der Aufrechterhaltung des Betriebs von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten oberste Priorität bei. Zudem gilt es auch im Hinblick auf

die heimische Wirtschaft einen erneuten Lockdown unter allen Umständen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist bei einer aufwachsenden Infektionslage ein schnelles und zielgerichtetes Gegensteuern unverzichtbar. Nicht notwendige Zusammenkünfte wie Fußballspiele, haben daher zu unterbleiben. Auch unter Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen während der Veranstaltung verbleibt immer ein Restrisiko, welches in der gegenwärtigen Situation durch das wieder vermehrt kursierende Virus deutlich erhöht ist.

Diese weitreichenden Maßnahmen sind notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Osterholz sicherzustellen. Ziel der Verfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Osterholz-Scharmbeck, 23.10.2020

Landkreis Osterholz
Der Landrat
In Vertretung

Schumacher